

Ordnungskonfigurationen im Konflikt

Das Beispiel Kaiser Heinrichs III.

VON STEFAN WEINFURTER

Im März des Jahres 1043 verstarb die salische Kaiserin Gisela und wurde im Saliendom zu Speyer feierlich bestattet. Während der Trauerfeierlichkeiten ereignete sich ein merkwürdiges Schauspiel: Heinrich III., der Sohn der toten Kaiserin, hatte sich seines königlichen Purpurs entledigt und ein Büßergewand angelegt. So schritt er mit nackten Füßen vor das ganze Volk, das heißt, vor die versammelten Großen des Reiches, streckte seine Arme kreuzförmig aus und warf sich mit seinem ganzen Körper auf den Boden. Dann tränkte er den Boden mit seinen Tränen und tat öffentlich Buße. Alle diejenigen, die um ihn herum standen, forderte er auf, ebenfalls zu weinen. Durch dieses Bußweinen, so erfahren wir aus einem Brief des Abtes Bern von Reichenau, habe er die Priester Gottes, die für ihn beim Gericht Gottes dereinst Rechenschaft ablegen mußten, versöhnt und die Barmherzigkeit Gottes erwirkt¹⁾.

Was sich hier als Trauer des Sohnes um die verstorbene Mutter deuten lassen könnte, begegnet uns bei Heinrich III. noch häufiger. Zu Weihnachten desselben Jahres, so berichtet Lampert von Hersfeld, habe er im Dom von Trier allen, die sich gegen die königliche Majestät vergangen hätten, unter Tränen vergeben und habe alle im ganzen Reich aufgefordert, ihren Schuldigern zu vergeben²⁾. In diesem Zusammenhang habe der König auch an die Großen des Reiches eine Predigt gehalten und ihnen den Frieden verkündet, den die Engel bei der Auferstehung Christi der Welt verkündeten.

Und noch ein drittes Beispiel sei erwähnt: Nach der siegreichen Schlacht gegen die Ungarn bei Menfö 1044 sah man den König, barfuß und in härene Bußgewänder gehüllt, wie

1) Abt Bern von Reichenau, Brief Nr. 24 von 1043 März 11–1044, ed. Franz-Josef SCHMALE, Die Briefe des Abtes Bern von Reichenau (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen 6, 1961), S. 54: *Cum nuper venerandae memoriae matrem vestram Giselam more humano terrae commendare debuissetis, abiecta regali purpura assumptoque lugubri poenitentiae habitu, nudis pedibus, expansis in modum crucis manibus, coram omni populo in terram corruistis, lachrymis pavimentum rigastis, publicam poenitentiam egistis omnesque, qui aderant, ad lachrymas commovistis.*

2) Lampert von Hersfeld, Annalen, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. [38] (1894), zu 1044, S. 58f.: *Rex natalem Domini celebravit Treveris, ibique omnes qui in regiam maiestatem deliquerant crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent.* Siehe auch Bern von Reichenau (wie Anm. 1), Brief Nr. 27, S. 60.

er sich vor dem lebenspendenden Holz des heiligen Kreuzes auf den Boden hinstreckte und dabei sein ganzes Heer aufforderte, dasselbe zu tun wie er und Gott für den Sieg zu danken. Alle sollten sich darüber hinaus all das, was sie sich gegenseitig angetan hatten, vergeben³).

Der König, so scheint es, weinte und vergab bei jeder Gelegenheit. Er inszenierte, so würde man heute sagen, das Bußweinen und das barmherzige Verzeihen, weinte im Verein mit allen Großen und Mächtigen des Reiches, und auch das siegreiche Heer sollte nicht in Jubelstürme ausbrechen, sondern nach dem großen Sieg sich gemeinsam mit dem König in Bußkleidung vor dem Kreuz Christi niederwerfen. Im Bußweinen sollten sich alle in einer Friedensgemeinschaft vereinen. Ja noch mehr: Im ganzen Reich wurde, wie es in den Annalen Lamperts zu 1044 heißt, das »Gesetz gegenseitiger Verzeihung bekanntgegeben« (*eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent*⁴).

Der salische König Heinrich III. gilt in der Forschung bis heute im allgemeinen als Höhepunkt in der Kaisergeschichte des Mittelalters. Als »Schlüsselgestalt der Reichs- und Kirchengeschichte« wurde er vor Jahrzehnten bezeichnet⁵. Seine Regierung, dies lesen wir auch in einer der jüngsten Publikationen, gehörte »fraglos zu den glanzvollsten Epochen der mittelalterlichen Geschichte«, denn »in seiner Herrschaft vollendete sich (die) Ordnung des harmonischen Zusammenwirkens von weltlicher und geistlicher Gewalt«⁶. Wie paßt der Herrscherglanz zum weinenden König? Bedingt gar das eine das andere? Um diese Zusammenhänge geht es in den folgenden Überlegungen, um die Funktion nämlich der herrscherlichen Tränen und um die dahinterstehenden Ordnungsvorstellungen⁷. Dabei möchte ich zunächst die Diskussionen um die herrscherlichen Tränen im Rahmen ritueller Handlungen ansprechen. Daran schließen sich Überlegungen an über drei Grundtypen von Ordnungskonfigurationen, die in der Zeit Heinrichs III. miteinander ringen: das theokratische Prinzip, das funktionale Prinzip und das konsensuale Prinzip. Nur aus diesem Spannungsgefüge heraus, so meine ich, ist das Bußweinen Heinrichs III. zu deuten.

3) Annalen von Niederalteich, hg. von Edmund L. B. von OEFELE, MGH SS rer. Germ. [4] (21891) zu 1044, S. 37: *Denique caesar discalciatus et laneis ad carnem indutus ante vitale sanctae crucis lignum procidit, idemque populus una cum principibus fecit ...*

4) Lampert, Annalen (wie Anm. 2), zu 1044, S. 58f.

5) Theodor SCHIEFFER, Die deutsche Kaiserzeit (Ullstein Buch 3841, 1973), S. 42.

6) Egon BOSHOFF, Die Salier, 3. Aufl. (2000), S. 164.

7) Wichtige Überlegungen und Ergebnisse zu diesem Thema bieten: Lothar BORNSCHEUER, *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit* (Arbeiten zur Frühmittelalter-Forschung 4, 1968); Johannes LAUDAGE, *Heinrich III. (1017–1056). Ein Lebensbild*, in: *Das salische Kaiser-Evangeliar. Der Kommentar 1*, hg. von Johannes RATHOFER (1999), S. 85–145.

I. WEINEN ALS RITUAL

In der jüngeren Forschung wird betont, daß Tränen im Mittelalter in der Regel nicht als Ausdruck von Emotionen zu verstehen sind. Überhaupt wird die These von dem in kindlicher Ungehemmtheit affekthaft handelnden Menschen des Mittelalters, wie sie Norbert Elias seinem »Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation« zugrundegelegt hat⁸⁾, heute in der Geschichtswissenschaft abgelehnt⁹⁾. Im Gegenteil, man sieht den mittelalterlichen Menschen eher in seinem Verhalten kontrolliert vom Gedankengut christlicher Ethik, das den Menschen überbordende Emotionen im Grunde verbot. Dies ist in den Schriften über die vorbildliche Lebensführung von Klerikern und Mönchen zu erkennen¹⁰⁾, auch in der Ausformung der Laienethik, etwa bei den Vorgaben für ideale höfische Lebensformen¹¹⁾. In besonderem Maße zeigt sich dies in der Herrscherethik. Sie verpflichtete den König auf die Tugenden der *clementia* und *patientia*, womit prinzipiell die Beherrschung seiner Emotionen verbunden sein mußte¹²⁾.

Die Tränen des Königs mitsamt den anderen Handlungen der Zerknirschung, Trauer und Buße werden heute vorwiegend aus dem Blickwinkel des Rituals gesehen und gedeutet¹³⁾. Abgesehen von der Trauer über einen Verstorbenen gelten Tränen dabei als Demonstration und Inszenierung einer bestimmten Haltung oder Absicht. Für den Herrscher sind Reuetränen schon von Kaiser Ludwig dem Frommen überliefert, der 833 von seinen Söhnen und der Mehrzahl der Großen abgesetzt worden war. Man brachte ihn nach St. Médard in Soissons und zwang ihn dazu, öffentlich Buße zu leisten, um sich im Anschluß daran in den Mönchsstand zu begeben¹⁴⁾. Nachdem er seine weltlichen Kleider abgelegt hatte, zog er das Büßergewand an. Dann, so wird berichtet, habe er eine überquel-

8) Norbert ELIAS, Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde. (1976), bes. S. 324ff.

9) Hans Peter DÜRR, Nacktheit und Scham. Der Mythos vom Zivilisierungsprozeß, 2 Bde. (1988/1990); Stefan BREUER, Ästhetischer Fundamentalismus. Stefan George und der deutsche Antimodernismus (1995), S. 185ff.; Gerd ALTHOFF, Empörung, Tränen, Zerknirschung. »Emotionen« in der öffentlichen Kommunikation des Mittelalters, FmSt 30 (1996), S. 60–79.

10) Vgl. Gerhard SCHMITZ, ... quod rident homines, plorandum est. Der »Unwert« des Lachens in monastisch geprägten Vorstellungen der Spätantike und des frühen Mittelalters, in: Stadtverfassung – Verfassungsstaat – Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks, hg. von Franz QUARTHAL und Winfried SETZLER (1980), S. 3–15.

11) Klaus SCHREINER, »Hof« (curia) und »höfische Lebensführung« (vita curialis) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit, in: Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200, hg. von Gert KAISER und Jan-Dirk MÜLLER (Studia humaniora 6, 1986), S. 67–139.

12) ALTHOFF, Empörung (wie Anm. 9), S. 64. Zu den Tugend-Forderungen des Mittelalters siehe Sybille MÄHL, Quadriga Virtutum. Die Kardinaltugenden in der Geistesgeschichte der Karolingerzeit (1969).

13) Gerd ALTHOFF, Der König weint. Rituelle Tränen in öffentlicher Kommunikation, in: »Aufführung« und »Schrift« in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Jan-Dirk MÜLLER (1996), S. 239–252.

14) Egon BOSHOFF, Ludwig der Fromme (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 1996), S. 199f.

lende Flut von Tränen vergossen (*cum habundanti effusione lacrimarum*)¹⁵). Diese Tränen werden in der Forschung ebenso als rituelle Tränen eingestuft wie diejenigen, die Heinrich IV., der Sohn unseres dritten Heinrichs, 1077 vor den Toren der Burg Canossa in einem Bußakt vergoß, um sich vom Bann zu lösen¹⁶. Papst Gregor VII. schilderte damals selbst in einem Brief die Situation: Der Gebannte habe unbeschuhet in wollener Kleidung drei Tage lang vor dem Burgtor zahlreiche Tränen (*cum multo fletu*) vergossen, so daß er, der Papst, gar nicht anders gekonnt hätte, als ihn barmherzig wieder in die Kirche aufzunehmen¹⁷.

Auch der Vater Heinrichs III., Konrad II., kann mit Beispielen von Tränen aufwarten. Beim Versuch, den Herzog Adalbero von Kärnten 1035 zu stürzen¹⁸, verweigerte ihm sein Sohn, also Heinrich III., zunächst die Unterstützung¹⁹. Konrad soll daraufhin in Ohnmacht gefallen sein, sei dann aber seinem Sohn unter Tränen zu Füßen gefallen mit der Bitte, dem Reich und dem Vater keine Schande zu bereiten. Daraufhin habe der Sohn nicht anders handeln können, als sich dem Vater anzuschließen. Die demonstrierte Selbsterniedrigung des Herrschers, so kann man daraus schließen, war für den Adressaten verpflichtend. Einer solchen Bitte konnte man sich dann im Prinzip nicht mehr verweigern.

Diese Beispiele werden somit als ritualisierte Handlungsschemata eingestuft, die dem Herrscher dieser Zeit zu Gebote standen. Wenn wir das eingangs geschilderte Handeln Heinrichs III. damit vergleichen, wird freilich sogleich deutlich, daß es von ganz anderer Qualität war. Hier ging es weder um eine erzwungene Herrscherbuße²⁰ noch um spezielle Sonderkonflikte oder Problemfälle, die der Herrscher allein mit diesem Ritual hätte lösen können. Heinrich III., so legt sein Verhalten nahe, hat vielmehr sein Herrschafts-

15) Agobardi cartula de poenitentia ab imperatore acta, hg. von Alfred BORETIUS und Viktor KRAUSE, MGH Capitularia regum Francorum 1 (1897), S. 56f.

16) Timothy REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand: Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Hubertus SEIBERT (21992), S. 297–325, hier 323; Gerd ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997), S. 229–257, hier 242f. Die Tradition der Kirchenbuße betonen dagegen Rudolf SCHIEFFER, Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV., DA 28 (1972), S. 333–370, und Werner GOEZ, Canossa als *deditio*?, in: Studien zur Geschichte des Mittelalters. Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, hg. von Matthias THUMSER, Annegret WENZ-HAUBFLEISCH und Peter WIEGAND (2000), S. 92–99.

17) Das Register Gregors VII., hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2), IV, 12, S. 311–314.

18) Stefan WEINFURTER, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit, 2. Aufl. (1992), S. 53f.; Herwig WOLFRAM, Konrad II. 990–1039. Kaiser dreier Reiche (2000), S. 102–106.

19) Die Geschichte ist überliefert durch den Brief eines Klerikers G. an den Bischof Azecho von Worms: Walther BULST, Die ältere Wormser Briefsammlung (MGH Briefe 3, 1949), Nr. 27, S. 49ff.

20) SCHIEFFER, Von Mailand nach Canossa (wie Anm. 16); Harald ZIMMERMANN, Der Canossagang von 1077. Wirkungen und Wirklichkeiten (Abh. Mainz 1975, 5), S. 165f. mit Anm. 328 und 330.

programm und seine Herrschaftsführung insgesamt unter die Idee des büßenden Königs gestellt. Das ist gegenüber seinen Vorgängern und erst recht seinen Nachfolgern einzigartig. Wir sehen zwar, daß er sich überkommener ritualisierter Formen bediente, des Bußrituals vor allem²¹⁾. Aber den Sinn seiner Maßnahmen kann die heute zu Recht so intensiv und erfolgreich betriebene Ritualforschung²²⁾ allein nicht mehr entschlüsseln. Es geht bei diesen Überlegungen keineswegs darum, ihren Wert in Frage zu stellen. Doch scheint es mir, daß sie der Ergänzung bedarf und ihr Deutungshorizont entscheidend erweitert werden kann, wenn die mit dem Ritual verbundenen Ideen stärker berücksichtigt werden. Rituelle Handlungen bilden die Ordnungswirklichkeit ab und verpflichten die Beteiligten zu ihrer Anerkennung. Doch die den Ritualen zugrunde liegende Ordnungsvorstellung, also die gedachte Ordnung, kann nur bedingt aus der rituellen Zeremonie erschlossen werden. Dies sei im folgenden am Beispiel Heinrichs III. vorgeführt.

II. GOTT DIENEN HEISST HERRSCHEN

Wir können uns der Herrscheridee Heinrichs III. nähern, wenn wir von der Funktion des Königtums in dieser Zeit ausgehen²³⁾. Der entscheidende Punkt dabei ist, daß der damalige König als Beauftragter Gottes galt. Die darauf gründenden Konsequenzen sind umfassend. Die Rolle des Königs wurde nicht aus seiner Position in einem Staatswesen begriffen. Einen Staat mit Staatsorganen, mit Institutionen und einer abstrakten Normenordnung gab es noch nicht. Die Idee für eine übergreifende Gemeinschaft, in der sich die Menschen einzurichten suchten, lieferte die *ecclesia*. Durch die göttliche Beauftragung war es die Aufgabe des Königs, alle diejenigen, die in der irdischen Gemeinschaft eine Funktion auszuüben hatten, im Sinne eines heilbringenden Zusammenwirkens zu stärken oder anzuleiten und damit den göttlichen Geboten zur Durchsetzung zu verhelfen²⁴⁾. Die »po-

21) Cyrille VOGEL, Les rites de la pénitence publique aux X^e et XI^e siècles, in: Mélanges offerts à René Crozet à l'occasion de son soixante-dixième anniversaire, éd. par Pierre GALLAIS et Yves-Jean RIOU 1 (1966), S. 137–144.

22) Siehe u. a. Gerd ALTHOFF, Rituale – Symbolische Kommunikation. Zu einem neuen Feld der historischen Mittelalterforschung, GWU 50 (1999), S. 140–154.

23) Siehe dazu vor allem die grundlegenden Arbeiten von Hagen KELLER, Zum Charakter der ›Staatlichkeit‹ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, FmSt 23 (1989), S. 248–264; DERS., Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 38, 1, 1991), S. 159–195; DERS., Die Idee der Gerechtigkeit und die Praxis königlicher Rechtswahrung im Reich der Ottonen, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI) (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 44, 1, 1997), S. 91–128.

24) Hagen KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ›Staatssymbolik‹ im Hochmittelalter, FmSt 27 (1993), S. 51–86, hier vor allem S. 60f.

litische Organisation«, die wir für diese Zeit zu erfassen versuchen, wurde gedanklich also nicht aus sich selbst heraus konzipiert oder legitimiert. Die Ordnungsidee entsprang einer ganz anderen Ebene und war darauf ausgerichtet, »etwas Umfassenderes zu ordnen und zu lenken« als ein ›Staatswesen‹²⁵).

Es ist demzufolge keineswegs so, daß in dieser Zeit der König den ›Staat‹ oder auch nur das Reich verkörpert hätte. Das wäre herrschaftstheologisch gar nicht möglich gewesen, denn die organologische Konfiguration war auf das *corpus Christi* als Metapher für die Kirche festgelegt²⁶). Der König, wie es im Krönungsordo heißt, war vielmehr *mediator cleri et plebis*²⁷), der Vermittler zwischen Kirche und Welt²⁸). Als *minister dei* und *vicarius Christi* war er auf Erden die Verkörperung, die ›Konfiguration‹ der Macht, die ihm die Königsgewalt übertragen hatte. Diese Macht verlieh ihm Autorität und ihr war er in Ausübung seines Amtes als Lenker des christlichen Volkes verantwortlich²⁹).

Herrschaftskonzeption und Herrschaftsführung des Königs waren darauf ausgerichtet, dieser Rolle gerecht zu werden. Ein Element davon, das auch für Heinrich III. größte Bedeutung erlangen sollte, war die Sicherung des Königtums in der Dynastie. In der Forschung ist bisher weitgehend unbeachtet geblieben, daß die Entstehung des dynastischen Prinzips in der Monarchie mit der Sakralität des Königs in Zusammenhang steht³⁰). Die Karolinger haben sich noch als *stirps regia* verstanden, als königliche Sippe, in der jeder Sohn des Herrschers zum Königtum berechtigt war³¹). Die Teilung des karolingisch-fränkischen Reiches und damit sein Untergang waren die Folge. Demgegenüber bildete die weitere Sakralisierung des Königs im 10. Jahrhundert die Vorstellung aus, daß dem einen König im Himmel auch nur ein König auf Erden entsprechen könne. Das ›Einkönigtum‹, die Monarchie, wuchs damit heran, die sich am biblischen Königtum des Alten Testaments

25) Ebd., S. 61.

26) Tilman STRUVE, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16, 1978).

27) Cyrille VOGEL/Reinhard ELZE, *Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle* 1 (Studi e testi 226, 1963) Nr. LXXII, cap. 25, S. 258.

28) Rudolf SCHIEFFER, *Mediator cleri et plebis*. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen*, hg. von Gerd ALTHOFF und Ernst SCHUBERT (VuF 46, 1998), S. 345–361.

29) KELLER, *Die Investitur* (wie Anm. 24), S. 61.

30) Zu Grundfragen der »Dynastie« siehe Karl SCHMID, *Zum Haus- und Herrschaftsverständnis der Salier*, in: *Die Salier und das Reich 1: Salier, Adel und Reichsverfassung*, hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Helmuth KLUGER, 2. Aufl. (1992), S. 21–54, hier S. 21–26; DERS., *Die Salier als Kaiserdynastie*. Zugleich ein Beitrag zur Bildausstattung der Chroniken Frutolfs und Ekkehards, in: *Iconologia Sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas*. Festschrift für Karl Hauck zum 75. Geburtstag, hg. von Hagen KELLER und Nikolaus STAUBACH (1994), S. 461–495.

31) Karl SCHMID, *Gebüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein*. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter. Aus dem Nachlaß herausgegeben und eingeleitet von Dieter MERTENS und Thomas ZOTZ (VuF 44, 1998), S. 41–43.

orientierte. Im Idealfall, so sah es auch der Mainzer Krönungsordo von etwa 960 vor, sollte dem König einer seiner Söhne folgen³²). Nur auf diese Weise konnten die Gefahr einer königslosen Zeit vermieden und Einheit und Fortbestand des Reiches am besten gewährleistet werden³³).

Das bedeutete einen gewaltigen Schub für die Festigung des Reiches und verpflichtete den Herrscher, sein Haus dynastisch zu ordnen, d. h. für den Nachfolger zu sorgen und weitere Söhne vom Königtum auszuschließen. Diese Regelung, die in der Forschung gewöhnlich als königliches Erbfolgeprinzip bezeichnet wird, also der Übergang des Königtums vom Vater auf den Sohn, widerspricht im Grunde dem reinen Erbgedanken, weil nicht alle Söhne gleich behandelt wurden. Verständlich wird dies nur, wenn wir die Wurzeln im Sakralkönigtum beachten. Erst im ausgehenden 11. Jahrhundert wurde die gedankliche Verknüpfung des dynastischen Anspruchs mit dem reinen, weltlichen Erbrecht hergestellt, möglicherweise erstmals 1083/1084 durch den norditalischen Juristen Petrus Crassus³⁴), der zu diesem Zweck das römische Recht einsetzte³⁵).

Für Heinrich III. galt dagegen noch die Vorstellung des göttlichen Auftrags, die Fortsetzung des Königtums frühzeitig zu sichern und damit die Stellvertreterschaft Gottes nicht zu unterbrechen³⁶). Aber die Sorge für die Nachfolge drohte für ihn zur Katastrophe zu werden: Ein männlicher Nachkomme ließ lange auf sich warten. Aus dieser Sorge heraus entstanden Herrscherbilder³⁷), die zu den prächtigsten des Mittelalters zählen (Abb. 1

32) VOGEL/ELZE, *Le Pontifical* 1 (wie Anm. 27) Nr. LXXII, cap. 25, S. 258: *Sta et retine amodo locum quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario iure tibi delegatum per auctoritatem Dei omnipotentis et presentem traditionem nostram ...*

33) Stefan WEINFURTER, Der Anspruch Heinrichs II. auf die Königsherrschaft 1002, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim DAHLHAUS und Armin KOHNLE (Beihefte zum AKG 39, 1995), S. 121–134.

34) Tilman STRUVE, Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreites (Abh. Mainz 1999, 5) bes. S. 44ff.

35) PETRUS CRASSUS, *Defensio Heinrici IV. regis*, hg. von Lothar von HEINEMANN, in: MGH Ldl 1 (1891), S. 433–453, hier cap. 6, S. 444: *Nonne Henricus rex iure et corpore possidet regnum? Cuius legitima possessio iustissimum habuit initium ... Nam in sexti libri constitutionibus habetur ita: ...* (verbesserte Ausgabe durch Irene SCHMALE-OTT in: Quellen zum Investiturstreit [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 12b, 1984], S. 206/208 etc.). Zur Datierung Hans Hubert ANTON, Beobachtungen zur heinricianischen Publizistik: Die *Defensio Heinrici IV. regis*, in: *Historiographia Mediaevalis*. Festschrift für Franz-Josef Schmale zum 65. Geburtstag, hg. von Dieter BERG und Hans-Werner GOETZ (1988), S. 149–167, hier S. 161.

36) Stefan WEINFURTER, Herrscherbilder und salische Kaiserdynastie im Codex Aureus Escorialensis, in: Das salische Kaiser-Evangelier. Der Kommentar 1, hg. von Johannes RATHOFER (1999), S. 201–225.

37) Zur Interpretation von Herrscherminiaturen der ottonisch-salischen Zeit siehe Hagen KELLER, Herrscherbild und Herrscherlegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, *FmSt* 19 (1985), S. 290–311; siehe auch Stefan WEINFURTER, Sakralkönigtum und Herrschaftsbegründung um die Jahrtausendwende. Die Kaiser Otto III. und Heinrich II. in ihren Bildern, in: *Bilder erzählen Geschichte*, hg. von Helmut ALTRICHTER (1994), S. 47–103.

und 2). Auf einem Doppelblatt im berühmten Codex Aureus, einem mit goldener Tinte geschriebenen Evangeliar, das heute im Escorial aufbewahrt wird³⁸⁾, ist die salische Dynastie dargestellt, wie sie sich bis dahin gebildet hatte: Auf dem linken Bild die erste Generation mit Kaiser Konrad II. mit seiner Gemahlin Gisela, auf der rechten Seite die zweite Generation mit Heinrich III. und seiner Gemahlin Agnes³⁹⁾.

Konrad II. und Gisela knien zu Füßen der Majestas Domini, vor dem Bildnis Christi, das von der Mandorla, der Sphäre der Heiligkeit, umgeben ist. Was wir in der Inschrift zu diesem Bild lesen können, kann uns nicht mehr überraschen: »Vor deinem Angesicht weine ich sehr über meine Sünden. Gib, daß ich Verzeihung verdiene, du, durch dessen Gunst ich Kaiser bin. Reinen Herzens bitte ich, die Königin, um die Freuden des immerwährenden Friedens und des Lichts«⁴⁰⁾. Der Prachtkodex beginnt mit den Tränen des Kaisers, mit seiner Reue und Bußfertigkeit. Konrad sucht die Gnade Gottes zu erleben. Engstens damit verknüpft ist das Prinzip der sakralen Herrscherlegitimation: »Durch dessen Gnade ich Kaiser bin«. Die demütige Haltung des Kaiserpaares wird in der Darstellung betont. Das sind keine Herrscherbilder, wie wir sie aus den Zeiten davor kennen, an denen sich die Autorität der Herrscher ablesen ließ. Nun haben wir ein Bild büßender Reue vor uns.

Verständlich wird dieser Auftakt und diese Haltung aber erst, wenn wir uns eingehender dem rechten Bild zuwenden. Es stellt die zweite Generation des salischen Herrscherhauses dar. Die hl. Maria thront als Himmelskönigin vor dem Speyerer Dom, der ihr geweiht ist. Damit ist die Szene durchaus in die irdische Welt gerückt. Heinrich III., der regierende Herrscher, beugt sich vor sie und überreicht ihr das goldene Evangelienbuch. Im umlaufenden Rahmenband spricht der König: »Oh Königin des Himmels, weise mich König nicht zurück. Durch die Überreichung dieser Gabe, vertraue ich mich, den Vater mit der Mutter und insbesondere die, mit der ich in Liebe zum Nachkommen verbunden bin, dir an. Mögest du allzeit eine huldreiche Helferin sein«⁴¹⁾.

38) Escorial, Cod. Vitrinas 17. Faksimile-Ausgabe: Der Codex Aureus Escorialensis (1995). Siehe den Kommentarband von 1999 (wie Anm. 36).

39) Fol. 2v und 3r. Grundlegend zur Interpretation dieser Herrscherbilder ist Johannes FRIED, Tugend und Heiligkeit. Beobachtungen und Überlegungen zu den Herrscherbildern Heinrichs III. in Echternacher Handschriften, in: Mittelalter. Annäherung an eine fremde Zeit, hg. von Wilfried HARTMANN (Schriftenreihe der Universität Regensburg N.F. 19, 1993), S. 41–85.

40) *Ante tui vultum mea defleo crimina multum. Da veniam, merear, cuius sum munere caesar. Pectore cum mundo, regina, precamina fundo aeternae pacis et propter gaudia lucis.* Zum Text und zur Übersetzung siehe WEINFURTER, Herrscherbilder (wie Anm. 36), S. 203 mit Anm. 1 und 2, sowie Joachim GAUS, »Quod est coelum, hoc est liber«. Der Miniaturen-Zyklus des Codex Aureus Escorialensis im Lichte frühmittelalterlicher Herrschertheologie, ebd., S. 327–495, hier S. 433–454: Die Widmungsbilder (Fol. 2v–3r) (Text S. 434).

41) *O regina poli, me regem spernere noli. Me tibi commendo praesentia dona ferendo, patrem cum matre, quin unctam prolis amore, ut sis adiutrix et in omni tempore fautrix* (GAUS, wie Anm. 40, S. 442).

Maria, die Schutzpatronin des Speyerer Domes, soll durch das einzigartig kostbare Geschenk gnädig gestimmt, ja geradezu verpflichtet werden: *O regina poli, me regem spernere noli!* Was möchte Heinrich III. von ihr erreichen? Die Personengruppe, so hat bereits Johannes Fried erkannt, ist in einem bestimmten Bewegungsrhythmus zueinander komponiert⁴². Der Bewegungsimpuls, der durch die Überreichung des Buches ausgelöst wird, setzt sich in der Komposition fort auf die andere Seite des Bildes. Hier segnet Maria die vor ihr gebeugte Königin Agnes. Sie, so heißt es, ist in der Hoffnung auf den gemeinsamen Nachkommen mit Heinrich III. verbunden. Und sie ist es, die der König der besonderen Hilfe und Gunst der Himmelskönigin anvertraut. Das kann nichts anderes heißen, als daß die Königin guter Hoffnung ist⁴³. Aber der Nachkomme ist noch nicht geboren. Gedanklich ist die Dynastie damit jedoch bereits erweitert. Neben Konrad II. und Gisela als Verstorbene und Heinrich III. und Agnes als Lebende ist auch schon der Nachfolger, den Agnes in sich tragen möge, miteinbezogen. Drei Generationen, so wird man also sagen können, sind auf dem Doppelblatt zusammengefaßt. Es ist der Niederschlag eines einzigartig hochgesteigerten dynastischen Programms, wie es bis dahin noch niemals umgesetzt worden war.

Heinrich III., der 1039 die Königswürde übernahm, war in Nöten. Seine erste Gemahlin Gunhild hatte ihm eine Tochter geboren und verschied 1038. Ende November 1043 verheiratete er sich mit Agnes von Poitou⁴⁴, ein Staatsakt, den die Großen des ganzen Reiches mit großem Pomp und großen Erwartungen begleitet hatten⁴⁵. Ende September/Anfang Oktober 1045 kam das erste Kind zur Welt, wieder eine Tochter⁴⁶. Zur selben Zeit erkrankte Heinrich III. so schwer, daß man mit seinem Ableben rechnete. Sogar der Nachfolger, der Ezzone Heinrich, Pfalzgraf von Lothringen (1045–1060), soll von den Großen des Reiches bereits ausgewählt worden sein⁴⁷. Doch Heinrich III. wurde wieder gesund. Nach seiner Wiedergenesung einige Wochen später führte ihn sein erster Weg zusammen

42) FRIED, Tugend (wie Anm. 39), S. 44.

43) Ebd., S. 47.

44) Mechthild BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes (1043–1077). Quellenkritische Studien (Münstersche Historische Forschungen 7, 1995).

45) Annalen von Niederalteich (wie Anm. 3), S. 33f.; vgl. Franz-Reiner ERKENS, *Fecit nuptias regio, ut deicit, apparatu*. Hochzeitsfeste als Akt monarchischer Repräsentation in salischer Zeit, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, hg. von Detlef ALTENBURG/Jörg JARNUT/Hans-Hugo STEINHOFF (1991), S. 401–421.

46) Zur Reihenfolge der Töchter Heinrichs III. siehe Mechthild BLACK, Die Töchter Kaiser Heinrichs III. und der Kaiserin Agnes, in: *Vinculum societatis*. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag, hg. von Franz NEISKE/Dietrich POECK/Mechthild SANDMANN (1991), S. 36–57.

47) Annalen von Niederalteich (wie Anm. 3), S. 40f. Siehe Helmuth KLUGER, *Propter claritatem generis*. Genealogisches zur Familie der Ezzonen, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. von Hanna VOLLRATH/Stefan WEINFURTER (Kölner Historische Abhandlungen 39, 1993), S. 223–258, hier S. 242f.

mit seiner Gemahlin Agnes nach Speyer in die Kirche der hl. Maria. Am 25. November 1045 ist er dort nachweisbar⁴⁸⁾.

Der Grund für diesen Besuch liegt auf der Hand: Die Krise hatte Furcht und Sorge entstehen lassen. Die Fortdauer des salischen Königshauses schien gefährdet – und damit auch das gesamte Ordnungssystem. Es galt daher, Maria wieder gnädig zu stimmen. Damals dürfte Heinrich III. ihr die Stiftung des Goldenen Evangelienbuches, des *Codex Aureus*, gelobt haben, des Buches, das in Gestalt der heiligen Evangelien gleichsam das »Grundgesetz« des sakralen Königtums enthielt. So wie dieses Buch mit den Tränen des Kaisers eingeleitet wurde, so wird auch Heinrich III. in Speyer den Schutz Marias und ihren Segen für den Fortbestand der Dynastie mit einem Akt des Bußweins erfleht haben.

Maria, die Mutter des himmlischen Königs, war die Schutzmutter des salischen Königs⁴⁹⁾. Ihre Festtage spielten eine zentrale Rolle in der Inszenierung des salischen Königtums. Den Aufbruch zur Kaiserkrönung in Rom im Jahre 1046 setzte Heinrich III. auf die Zeit um den 8. September, den Tag Mariä Geburt. Damals bedachte er die Kirche der hl. Maria in Speyer mit einer ganzen Serie von Schenkungen⁵⁰⁾. Bemerkenswert ist, daß auch in diesen Urkunden die salische Dynastie in drei Generationen angeführt ist. Die Schenkungen erfolgen zum Seelenheil der toten kaiserlichen Eltern (Konrad II. und Gisela) und des amtierenden Herrscherpaares (Heinrich III. und Agnes). Aber auch an die Zukunft ist gedacht: »Unser nächster Erbe« (*noster proximus heres*) – und das konnte nur ein Sohn sein – dürfe die jeweilige Schenkung rückgängig machen, falls sie nicht der Bestimmung entsprechend verwendet würde.

Der 8. September hatte auch schon bei der Begründung des salischen Königtums eine wichtige Bedeutung gehabt. Heinrichs III. Vater, Konrad II., hatte sich am 8. September 1024 in Mainz krönen und salben lassen. Dabei ist zu beachten, daß an diesem Tag Mariä Geburt zum Festoffizium in der Lesung der Beginn des Matthäusevangeliums vorgetragen wird⁵¹⁾. Er enthält den *Liber generationis Jesu Christi*, den Stammbaum Christi, d. h. die Reihe der biblischen Könige aus dem Hause David, und endet mit dem Satz: »Jakob war der Vater von Josef, dem Mann Marias. Von ihr wurde Jesus geboren, der Christus genannt wird«. An den Stamm Davids konnte sich im liturgischen Akt auch der Stellvertreter Christi auf Erden anreihen, und Konrad II. hat, so darf man annehmen, diese liturgisch-sakramentale Verbindung ganz bewußt inszeniert. Bei solchen Inszenierungen ging es nicht nur um Äußerungen der Frömmigkeit oder um die Demonstration der Verbunden-

48) MGH D H III. 148.

49) Ernst-Dieter HEHL, Maria und das ottonisch-salische Königtum. Urkunden, Liturgie, Bilder, HJb 117 (1997), S. 271–310.

50) MGH DD H III. 167–174.

51) Zu diesen Zusammenhängen siehe HEHL, Maria (wie Anm. 49), S. 283ff.; auch Wolfgang Christian SCHNEIDER, Die Generatio Imperatoris in der Generatio Christi. Ein Motiv der Herrschaftstheologie Ottos III. in Trierer, Kölner und Echternacher Handschriften, FmSt 25 (1991), S. 226–258.

heit mit der Kirche, sondern um die Begründung des Königtums selbst. Solche Akte waren, modern gesprochen, Elemente der Verfassung.

Der Gedanke vom Königshaus David spielte auch sonst im Umkreis Heinrichs III. eine wichtige Rolle. Darauf deuten die ungewöhnlich zahlreichen Belege hin⁵²). Der Hofgelehrte und Lehrer Heinrichs, Wipo, verglich seinen Schüler ausdrücklich mit König David. In der Liederhandschrift von Cambridge, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf Weisung Heinrichs III. zusammengestellt wurde, sind zwei Davidlieder enthalten. Und Petrus Damiani, der Gelehrte am päpstlichen Hof, feierte Heinrich III. als Erneuerer des Goldenen Zeitalters Davids.

So wie David als Praefiguration Christi gesehen wurde, sah sich Heinrich III. als Postfiguration, als Nachbildung Christi⁵³). Damit war sein Verhalten ganz auf die *imitatio Christi* ausgerichtet, auf die Nachahmung der Selbstdemütigung Christi, auf die Barmherzigkeit und Demut des Leidens und der Buße. Dieses Programm war Heinrich III. von seinem Lehrer, Wipo, vermittelt worden, dessen Merkverse, die *Proverbia*, für seinen königlichen Zögling überliefert sind⁵⁴). »Es ist besser, sich zu erniedrigen, als zu erhöhen« (*Melius est se humiliare quam exaltare*), so lesen wir darin, oder »Wo wahre Buße ist, da ist auch Gottes Milde« (*Ubi est vera penitentia, ibi dei clementia*), oder »Wer sich erbarmt, wird Erbarmen ernten« (*Qui miseretur, misericordiam consequetur*)⁵⁵). Nur der Herrscher, der in Selbsterniedrigung, in der *humiliatio*, den leidenden Christus nachbildet, durfte die Autorität und die Gewalt Christi für sich in Anspruch nehmen. In diesem Sinn gebrauchte Heinrich III. in einer seiner Urkunden von 1040 einen Satz Gregors des Großen: »Gott zu dienen, bedeutet herrschen« (*deo servire regnare est*)⁵⁶).

Buße und Barmherzigkeit waren auch die Grundlagen von Heinrichs Friedensbefehlen⁵⁷). Mit seinem Bußweinen war fast immer auch das Gebot eines allgemeinen Friedens an alle verbunden. Dabei hat er zunächst seinen Gegnern Amnestie gewährt und sie zu-

52) Zusammenstellung bei Paul Gerhard SCHMIDT, Heinrich III. – Das Bild des Herrschers in der Literatur seiner Zeit, DA 39 (1983), S. 582–590, bes. S. 587f.

53) WEINFURTER, Herrschaft (wie Anm. 18), S. 78.

54) Hierzu und zum folgenden siehe LAUDAGE, Heinrich III. (wie Anm. 7), S. 100ff.

55) Wipo, *Proverbia*, in: Die Werke Wipos, hg. von Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. [61], 3. Aufl. 1915) Verse 19 (S. 67), 50 (S. 69), 33 (S. 68).

56) MGH DH III. 43. Gregor der Große, *Liber sacramentorum*, in: Migne, PL 78, Sp. 206A: *Deus auctor pacis et amator, quem nosse vivere, cui servire regnare est ...* Auf diese Zusammenhänge verweist LAUDAGE, Heinrich III. (wie Anm. 7), S. 102.

57) Neben LAUDAGE, Heinrich III. (wie Anm. 7) hierzu: Johannes SPÖRL, *Pie rex caesarque future!* Beiträge zum hochmittelalterlichen Kaisergedanken, in: Unterscheidung und Bewahrung. Festschrift für Hermann Kunisch zum 60. Geburtstag, hg. von Klaus LAZAROWICZ und Wolfgang KRON (1961), S. 331–353; Karl SCHNITH, Recht und Friede. Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III., HJb 81 (1962), S. 22–57; Hagen KELLER, Das Bildnis Kaiser Heinrichs im Regensburger Evangeliar aus Montecassino (Bibl. Vat., Octob. lat. 74). Zugleich ein Beitrag zu Wipos ›Tetralogus‹, FmSt 30 (1996), S. 173–214.

gleich verpflichtet, ihrerseits Barmherzigkeit mit ihren Gegnern zu üben. Das mag uns heute eigenartig anmuten, und wir können uns nur schwer vorstellen, wie eine Friedensordnung auf solcher Grundlage denkbar sein konnte⁵⁸). Auch hier ist es die *imitatio Christi*, die eine Erklärung liefert: In dem erwähnten Zitat Gregors des Großen wird Gott als der eigentliche *auctor pacis et amator* bezeichnet⁵⁹), und genauso nannte Wipo in seinem Werk *Tetralogus* Heinrich III.: *auctor pacis*, Schöpfer des Friedens⁶⁰).

In der Tat gehörte die Rechts- und Friedenswahrung zu den wichtigsten Pflichten des Königs⁶¹), aber: Durfte er den Frieden anordnen? Ein solcher Gedanke war im Mittelalter nicht neu⁶²). Den herrschaftlich angeordneten Frieden kannte bereits Augustinus⁶³). Er hat dieser Form des Friedens die entscheidende geistige Grundlage gegeben, indem er ihn an den Kosmos und seine göttliche Weltordnung band. In seinem Buch ›Vom Gottesstaat‹, das im gesamten Mittelalter bekannt war, wird Friede definiert als »Friede aller Dinge in der Ruhe der Ordnung« (*omnium rerum tranquillitas ordinis*)⁶⁴). Dieser Friede sei aber nur möglich im Prinzip des Befehlens und Gehorchens, denn er sei begründet auf dem gläubigen Gehorsam gegen das ewige Gesetz.

Diese Vorstellung eines »Friedens durch Herrschaft« aber stammte aus der antiken Welt, wurde im früheren Mittelalter intensiv erörtert⁶⁵), trat dann aber in der ottonischen Epoche zurück. Die Zeitgenossen Heinrichs III. empfanden diesen Ansatz jedenfalls als unerhört neu. Die Quellen sprechen von Maßnahmen des Herrschers, die seit Jahrhunderten nicht bekannt gewesen seien, und der Abt Bern von Reichenau sah sich aufgerufen, dieses Prinzip in einem Brief an den Herrscher theoretisch und theologisch zu begründen⁶⁶).

58) Grundlegend dazu Geoffrey KOZIOL, *Begging Pardon and Favor. Ritual and Political Order in Early Medieval France* (1992), S. 214ff.

59) Siehe oben, Anm. 55; LAUDAGE, Heinrich III. (wie Anm. 7), S. 102.

60) Wipo, *Tetralogus*, in: *Die Werke Wipos* (wie Anm. 55), Vers 209, S. 82. Ähnliche Vorstellungen sind schon bei Heinrich II. anzutreffen: Stefan WEINFURTER, *Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich durch Kaiser Heinrich II.*, HJb 106 (1986), S. 241–297, hier S. 287.

61) KELLER, *Die Idee der Gerechtigkeit* (wie Anm. 23), bes. S. 121ff.; siehe auch Reinhold KAISER, *Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Königliche Friedenswahrung in Deutschland und Frankreich im Mittelalter*, FmSt 17 (1983), S. 55–72.

62) Hierzu und zum folgenden Otto Gerhard OEXLE, *Formen des Friedens in den religiösen Bewegungen des Hochmittelalters (1000–1300)*, in: *Mittelalter. Annäherung an eine fremde Zeit* (wie Anm. 39), S. 87–109.

63) Otto Gerhard OEXLE, *Friede durch Verschwörung*, in: *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hg. von Johannes FRIED (VuF 43, 1996), S. 115–150, hier S. 116f.

64) Augustinus, *De civitate Dei*, lib. XIX, 13f. Siehe Harald FUCHS, *Augustin und der antike Friedensgedanke* (1926, 2. Aufl. 1965); Joachim LAUFS, *Der Friedensgedanke bei Augustinus. Untersuchungen zum XIX. Buch des Werkes De Civitate Dei* (1973); Stanislaw BUDZIK, *Doctor pacis. Theologie des Friedens bei Augustinus* (Innsbrucker Theologische Studien 24, 1988).

65) Hans Hubert ANTON, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (Bonner Historische Forschungen 32, 1968), S. 69ff.

66) Abt Bern von Reichenau (wie Anm. 1) Brief Nr. 27, S. 56–64.

Heinrichs III. Zeitgenossen war vielmehr das Prinzip des Friedens durch Übereinkunft und Konsens, ja notfalls durch Verschwörung vertraut. Hierbei war der Herrscher in seiner Friedensarbeit angewiesen auf die tradierten Rechtsvorstellungen, auf Friedenseinigungen und die Sicherung der konkreten Rechte einzelner Personen, Gruppen oder Einrichtungen⁶⁷. Demnach galt nur der Friede, auf den sich Rechtsgenossen einigen konnten. Ein vom König befohlener Frieden war demgegenüber prinzipiell systemwidrig. Er mißachtete die Spielregeln der üblichen Friedewahrung⁶⁸.

Damit deutet sich an, daß mit dem Bußweinen Heinrichs III. und seinem auf Nachahmung Christi begründeten Friedensbefehl eine Ordnung durchgesetzt werden sollte, die anderen Ordnungsvorstellungen dieser Zeit fundamental entgegenlief. Eine Episode, die der Mönch Otloh von St. Emmeram überliefert⁶⁹, kann dies illustrieren. Ein Fürst aus Rom habe Heinrich III. aufsuchen wollen, habe sich aber kurz vor Erreichen des Ziels zu einem Mittagsschlaf niedergelegt. Schlafend habe er den Kaiser auf dem Thron sitzen gesehen, umgeben von einer großen Schar Bischöfe und Vornehmer. Da sei ein Armer hergekommen und habe den Kaiser angerufen, ihm gnädig zu sein und seine Sache anzuhören. Der Kaiser aber habe ungehalten reagiert und ihn zurechtgewiesen: »Warte, du Dummkopf, bis ich Zeit finde, dich anzuhören!« Darauf habe der Arme geantwortet: »Wie soll ich, oh Kaiser, hier noch länger warten, da ich mich doch schon so lange aufgehalten und alles, was ich besitze, dafür aufgebraucht habe?« Dennoch sei er weggeschickt worden. Ebenso sei es einem zweiten Armen und einem dritten ergangen. Als auch dieser betrübt wegging, habe er seine Klage zu Gott geschickt. Da sei eine Stimme vom Himmel ertönt, die sagte: »Entfernt diesen König und gebt ihm unter langen Strafen die Lehre, wie die Armen ihre Urteile erwarten können. Was er gibt, soll er selbst erhalten, und er soll lernen, was ein ständiges Aufschieben bedeutet«. Kaum war dies gesagt, da wurde der Kaiser wie von Geisterhand aus der Versammlung hinweggenommen. Und als der römische Edelmann aufwachte, habe man ihm gemeldet, soeben sei der Kaiser gestorben. Was damit gemeint war, liegt auf der Hand: Gott selbst hatte Heinrich III. mit dem Tode bestraft, weil er sich nicht mehr den Sorgen und Anliegen der einzelnen zuwandte und sich damit nicht mehr wirklich um das Recht und den Frieden kümmerte. Der Berichterstatter der Vision selbst wirft diese Zusammenhänge auf: »Es gibt, scheint mir, keine größere Schuld der Könige oder anderer Fürsten, als wenn sie die Klage der Armen verachten. Es pflegen näm-

67) Gerhard DILCHER, Friede durch Recht, in: Träger und Instrumentarien des Friedens (wie Anm. 63), S. 203–227.

68) Gerd ALTHOFF, Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997), S. 21–56.

69) Otloh von St. Emmeram, Liber visionum, hg. von Paul Gerhard SCHMIDT (MGH QQ zur Geistesgeschichte 13, 1989), Nr. 15, S. 86–88.

lich bedauerlicherweise die Kaiser oder Könige unserer Zeit den Armen, die ihnen ihre Anliegen vortragen, keinen anderen Trost zu gewähren als zu sagen: »Warte, bis ich Zeit habe ...«⁷⁰⁾. Heinrich III. drohte ein *rex iniquus* zu werden⁷¹⁾.

Die in dieser Vision aufscheinende Rechtsvorstellung war eine fundamental andere als diejenige des bußweinenden Friedensherrschers. Gegen sie mußte er sich durchsetzen. Dies erklärt, weshalb er das Zeremoniell des Bußweinens und der kreuzesförmigen Proskynese gleichsam in ständiger Wiederholung zu einem festen Bestandteil seiner Herrschaftsführung machte, denn dadurch konnte er die intensivste Steigerung seiner Autorität hervorrufen. Das stete Ritual der Barmherzigkeit, so könnte man dies umschreiben, erlaubte es ihm, kompromißlos zu sein und sich über alle Widerstände hinwegzusetzen. An diesem Beispiel ist zu erkennen, daß eine Deutung allein aus der Ritualforschung heraus ihre Grenzen haben muß und hier nicht ausreichen kann. Die letzten Grundlagen dieses Rituals liegen eben gerade außerhalb des visuell Wahrnehmbaren⁷²⁾.

III. FRIEDE DURCH GEWALT

Überraschenderweise, so möchte man sagen, kamen besonders heftige Angriffe gegen die Friedenskonzepktion Heinrichs III. von seiten der Kirche⁷³⁾. Ein Brief Abt Siegfrieds von Gorze von 1043 wirft ein helles Licht auf die Kritik⁷⁴⁾. Heinrich III., so heißt es darin, begehe durch seine Eheschließung mit Agnes eine Sünde, denn sie beide seien zu nahe verwandt. Die Argumentation des Hofes, daß man dadurch die beiden Reiche, das deutsche und das burgundische, zu einer großen Friedenseinheit zusammenführen könne, bezeichnet Siegfried als irrig und verderblich. Denn zum einen könne Frieden nicht auf einer Sünde aufgebaut werden. Zum anderen, und das war das entscheidende, wolle Heinrich III. den Frieden wie Christus anordnen. Doch der Friede, den Christus meint, die *vera*

70) Ebd. S. 86: *Videtur mihi nulla maior regum vel aliorum principum culpa, quam quod pauperum querelam student contemnere. Solent enim, pro dolor, imperatores vel reges nostri pauperibus causas necessitatis suę sibi referentibus nihil aliud solatii prebere, nisi tantum dicere: »Expecta, donec tempus congruum mihi veniat ...«.*

71) Marita BLATTMANN, »Ein Unglück für sein Volk«. Der Zusammenhang zwischen Fehlverhalten des Königs und Volkswohl in Quellen des 7.–12. Jahrhunderts, *FmSt* 30 (1996), S. 80–102.

72) KELLER, *Die Investitur* (wie Anm. 24), S. 86.

73) WEINFURTER, *Herrschaft* (wie Anm. 18), S. 88ff.

74) Abgedruckt bei Wilhelm von GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 2 (5. Aufl. 1885), S. 714–719. Siehe dazu Heinz THOMAS, *Zur Kritik an der Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou*, in: *Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag*, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE und Reinhard WENSKUS (1977), S. 224–235; Nora GÄDECKE, *Zeugnisse bildlicher Darstellung der Nachkommenschaft Heinrichs I.* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 22, 1992), S. 72–99.

pax, sei gar nicht von dieser Welt, sondern dem Himmel vorbehalten. Das Handeln Heinrichs sei daher im Grunde blasphemisch.

Diese Kritik, die in dieser Art im Mittelalter zum erstenmal gegen einen Herrscher vorgebracht wurde, ist überaus interessant. Sie zeigt, daß dem sakralen König das Überschreiten der Grenze zur Blasphemie drohte, ja daß Heinrich III. sie im Bewußtsein der Zeit bereits überschritten hatte. Über diese Grenze wachte die Kirche, und das umso mehr, als mit Beginn des 11. Jahrhunderts die funktionale Dreiständelehre als Deutungsschema der gesellschaftlichen Ordnung Einzug in die Diskussionen hielt⁷⁵). Vor allem in den Kreisen der Kirche breitete sich die Vorstellung aus, daß die Gesellschaft nach einer gottgewollten Ordnung in die Stände der Betenden (*oratores*), der Kämpfenden (*bellatores*) und der Arbeitenden (*laboratores*) eingeteilt sei. Nur dann, wenn sich jeder Stand ganz seiner Funktion widme und die damit verbundenen Pflichten möglichst vollkommen erfülle, könne die Gesellschaft in einer funktionalen Ordnung gehalten werden. Solche Gedanken finden sich in den Schriften Abbos von Fleury (gest. 1004), Adalberos von Laon (gest. nach 1030), bei Gerhard von Cambrai (gest. 1051) oder auch in der Reformurkunde des Bischofs Johannes von Cesena von 1040⁷⁶).

Dieses funktionale Ordnungsdenken hatte erhebliche Konsequenzen für das gesellschaftliche Regulativsystem⁷⁷). Der Gebrauch der Waffen durch die *bellatores* oder *pugnatores* wurde als eine »transzendent legitimierte gesellschaftliche Aufgabe definiert, welche auch den einzelnen von Schuld freisprach, wenn er diese Aufgabe wahrnahm«⁷⁸). Damit war eine ungeheure Aufwertung für den Kriegeradel verbunden. Dies führte nicht nur zur Legitimierung des Waffengebrauchs, sondern auch zur Militarisierung von Reli-

75) Georges DUBY, Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus (1981); Giles CONSTABLE, The Orders of Society, in: DERS., The Studies in Medieval Religious and Social Thought (1995), S. 249–341; Tilman STRUVE, Pedes Rei Publicae. Die dienenden Stände im Verständnis des Mittelalters, HZ 236 (1983), S. 1–48; Otto Gerhard OEXLE, Tria Genera Hominum. Zur Geschichte eines Deutungsschemas der sozialen Wirklichkeit in Antike und Mittelalter, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Lutz FENSKE, Werner RÖSENER, Thomas ZOTZ (1984), S. 483–500; DERS., Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. von Winfried SCHULZE (Schriften des historischen Kollegs, Kolloquien 129, 1988), S. 19–51; DERS., Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hg. von František GRAUS (VuF 35, 1987), S. 65–117; Bernhard TÖPFER, Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45, 1999), S. 116ff.

76) Es genügt der Verweis auf die Forschungen von O. G. OEXLE (Anm. 75). Zur Reformurkunde des Johannes von Cesena: Antonio SAMARITANI, Gebeardo di Eichstätt, arcivescovo di Ravenna (1027–1044), e la riforma imperiale della chiesa in Romagna, in: Analecta Pomposiana 3 (1967), S. 109–140, Text S. 137–140.

77) Stefan WEINFURTER, Funktionalisierung und Distanz: Gesellschaftlicher Wandel in der Salierzeit, in: Soziale Distanz. Heinz Otto Luthé zum 60. Geburtstag, hg. von Siegfried LAMNEK (1998), S. 17–37.

78) OEXLE, Formen des Friedens (wie Anm. 62), S. 92.

gion und Kirche. *Militia* wurde eines der mental wie politisch-sozial beherrschenden Phänomene des 11. Jahrhunderts, das rasch zur Bildung bischöflicher und 1053 erstmals auch päpstlicher Milizen führte. Hier bildeten sich die Wurzeln für die Kreuzzugsbewegung aus⁷⁹⁾. Die Funktionalisierung der Gesellschaft entwickelte trotz der Gottesfriedensbewegung im Grunde keine Stärkung der Friedensidee, denn ihr Ziel lautete: Durchsetzung einer neuen Ordnung durch Kampf. Auch dieser Ansatz stand dem auf der Barmherzigkeit Christi begründeten Friedenskonzept Heinrichs III. fundamental entgegen.

Das funktionale Ordnungsdenken führte vor allem dazu, daß sich die Amtsträger der Kirche stärker als zuvor auf ihr eigenes Ordnungssystem besannen und die Verwaltung der göttlichen Gesetze zunehmend als ihr Monopol betrachteten. Die Verwaltung der göttlichen Gesetze und der Sakramente, die priesterliche Fürsorge für das Seelenheil der Menschen und die damit verknüpfte höchste Verantwortung vor Gott beim Letzten Gericht hob den Funktionswert der kirchlichen Amtsträger über alle anderen Menschen und Funktionsgruppen. Hier sind wohl in erster Linie die Grundlagen für die reformkirchlichen Entwicklungen des 11. Jahrhunderts zu suchen. Hieraus entstand die Forderung nach der Reinheit der Kirche und der Integrität der Priester, damit diese die ihnen übertragene Funktion möglichst vollkommen erfüllen könnten⁸⁰⁾.

Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts rückten die kanonischen Vorschriften und Gesetze als Grundlage der Kirche immer mehr in den Mittelpunkt⁸¹⁾. Mit ihrem Rechtssystem schloß sich die Kirche ab, auch und vor allem gegenüber dem König. Der König mußte seiner Sakralität entkleidet werden, weil er funktional nicht zu den Betenden gehörte. Vielzitiert und genau den Kern treffend sind die Worte des Lütticher Bischofs Wazo. Dieser machte Heinrich III., der – so wurde es jedenfalls gedeutet – Ende 1046 in Rom von der Synode von Sutri drei Päpste aus dem Amt entfernen ließ⁸²⁾, den Vorwurf, mit einer solchen Aktion das Sakrament der Geistlichen verletzt zu haben. Als der Kaiser darauf antwortete, auch er habe mit dem heiligen Öl das Sakrament der Weihe erhalten, habe ihm Wazo entgegnet: »Das, was ihr eure Salbung nennt, ist etwas völlig anderes und weit entfernt von der priesterlichen, denn durch eure Weihe werdet ihr zum Töten be-

79) Carl ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 6, 1935).

80) Johannes LAUDAGE, Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert (Beihefte zum AKG 22, 1984).

81) Wilfried HARTMANN, Autoritäten im Kirchenrecht und Autorität des Kirchenrechts, in: Die Salier und das Reich 3 (wie Anm. 16), S. 425–446.

82) Über die Vorgänge in Sutri: Franz Josef SCHMALE, Die »Absetzung« Gregors VI. in Sutri und die synodale Tradition, AHC 11 (1979), S. 55–103; Guido MARTIN, Der salische Herrscher als *Patricius Romanorum*. Zur Einflußnahme Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf die Besetzung der *Cathedra Petri*, FmSt 28 (1994), S. 257–295; Rudolf SCHIEFFER, Zum »Sutrilied«, in: Studien zur Geschichte des Mittelalters (wie Anm. 16), S. 82–91.

stimmt. Wir aber werden durch unsere Weihe mit der Hilfe Gottes dazu erhoben, zum Leben zu verhelfen. Um wieviel das Leben den Tod überragt, um soviel überragt ohne Zweifel unsere Salbung eure Salbung«⁸³). Funktional gesehen war plötzlich die Königssalbung nicht mehr viel wert. Und ein anderer Kritiker meinte gar, das Haupt der Kirche, der Papst, dürfe nicht vom Schwanz geschlagen werden⁸⁴) – wahrlich kein ehrenvoller Platz mehr für den Herrscher! Und, um ein drittes Beispiel zu nennen, noch vor der Kaiserkrönung 1046 wird von einem Bischofsbeschluss berichtet. Der Herrscher, so heißt es da, dürfe gegen einen Bischof nur vorgehen, wenn er diesem in weltlichen Angelegenheiten etwas vorwerfen könne. Der Bereich des *ordo ecclesiasticus* aber sei ihm völlig verwehrt⁸⁵).

Freilich war mit solchen und ähnlichen Äußerungen noch nicht der Investiturstreit eingeläutet. Aber es scheint doch die Forschung mitunter den Stellenwert dieses Wertewandels unter Heinrich III. nicht hoch genug einzuschätzen. Die funktionale Ausdeutung war bereits im vollen Ausmaß dabei, die Kirche und damit das gesamte Ordnungsgefüge zu erfassen. Die gedankliche Wende erfolgte schon jetzt, nicht erst beim Gang Heinrichs IV. nach Canossa 30 Jahre später.

Ob Heinrich III. diesen Wandel erkannte? Sein Bußweinen könnte im gewissen Sinne sogar als Reaktion aufgefaßt werden. Jedenfalls habe er sich damit, wie Abt Bern von Reichenau berichtet, die Priester Gottes, die für ihn beim Gericht Gottes dereinst Rechenschaft ablegen müßten, versöhnt⁸⁶). Mit anderen Worten: Er erkannte ihren gestiegenen Funktionswert an und hat die Reformbewegung, wie wir wissen, nachhaltig gefördert. Für die Integration seines eigenen Herrschaftsmodells gab es vom gedanklichen Ansatz her im Grunde schon zu diesem Zeitpunkt keine Zukunft mehr.

83) Anselm von Lüttich, *Gesta episcoporum Leodiensium*, hg. von Rudolf KÖPCKE, MGH SS 7 (1846) cap. 66, S. 229f.: *Imperator vero, utpote qui eiusmodi homo esset, qui sibi super episcopos potestatem nimis carnaliter, ne dicam ambiciose, quereret usurpare: »Ego vero«, inquit, »similiter sacro oleo data mihi prae caeteris imperandi potestate sum perunctus. Quem econtra antistes veritatis zelo iusticiaeque fervore vehementer accensus, talibus breviter instruendum esse censuit: »Alia«, inquires, »est et longe a sacerdotali differens vestra haec quam asseritis unctio, quia per eam vos ad mortificandum, nos auctore Deo ad vivificandum ornati sumus; unde quantum vita morte praestantior, tantum nostra vestra unctione sine dubio est excellentior.* Vgl. Hartmut HOFFMANN, Von Cluny zum Investiturstreit, AKG 45 (1963), S. 165–203, hier S. 183ff.

84) Hans Hubert ANTON, Der sog. Traktat *De ordinando pontifice*. Ein Rechtsgutachten im Zusammenhang mit der Synode von Sutri 1046 (Bonner Historische Forschungen 48, 1982), S. 83; Erwin FRAUENKNECHT, Der Traktat *De ordinando pontifice* (MGH Studien und Texte 5, 1992), S. 96f.; Hans Hubert ANTON, Die Synode von Sutri, ihr zeitgeschichtlicher Kontext und Nachklang, ZRG Kan. 83 (1997), S. 576–584.

85) Anselm von Lüttich, *Gesta episcoporum Leodiensium* (wie Anm. 83) cap. 58, S. 224.

86) Abt Bern von Reichenau (wie Anm. 1) Brief Nr. 24 von 1043 März 11–1044, S. 54: *Sic flendo, sic poenitendo Domini sacerdotibus, qui pro vobis rationem reddituri sunt, satisfacistis et misericordiam divinam placastis.*

IV. KONSENSUALE HERRSCHAFT

Zum Jahre 1055 berichten die Annalen des Klosters Niederalteich ungeheuerliche Vorgänge: Eine Gruppe hochkarätiger Fürsten hätte sich zusammengeschlossen, darunter der Bischof von Regensburg, der mächtige Herzog Welf III. und der abgesetzte Herzog Konrad I. von Bayern, der aus dem ruhmreichen Geschlecht der Ezzonen, also der rheinischen Pfalzgrafen, stammte⁸⁷). Sie seien eigentlich noch bis zuletzt die treuen Anhänger Heinrichs III. gewesen, aber nun hätten sie sich insgeheim mit dessen bisherigen Feinden zusammengesetzt. Ihr Ziel sei es gewesen, Heinrich III. zu töten und an seine Stelle den Ezzonen Konrad als neuen König zu setzen. Diesen hätten sie sich nämlich zu ihrem Fürsten (*principem*) gewählt.

Was sich hier abzeichnet, ist ein Vorgang von höchster verfassungspolitischer Brisanz und Tragweite. Der geplante Königsmord signalisiert, daß im Ordnungssystem größte Spannungen aufgetreten waren. Dabei ist zu ergänzen, daß schon einige Jahre zuvor, 1047, erstmals von einem Anschlag auf den Herrscher die Rede ist: Damals war es der Kreis um den Herzog von Sachsen, der dem Salier nach dem Leben trachtete. Erst im letzten Augenblick konnte der Anschlag vereitelt werden⁸⁸). Und auch die große Erhebung von 1055, an der sich die politische Elite des Reiches beteiligte, fiel nur deshalb in sich zusammen, weil einige der führenden Männer ganz plötzlich starben. Das Überleben Heinrichs III. war wieder einmal auf Zufall gegründet.

Niemals zuvor im fränkisch-deutschen Reich gab es solche Vorgänge. Einzelne Adlige oder Schwureinungen hatten sich auch früher immer wieder einmal gegen den König erhoben und dabei um ihre Rechte gestritten – das gehörte zur legitimen Verteidigung adliger Ansprüche⁸⁹). Aber ein kollektiver Mordanschlag durch die Repräsentanten des Reiches hat demgegenüber eine völlig andere Qualität. Hier ging es um die Beseitigung des gesamten Ordnungsmodells, das vom König vertreten und als Tyrannis angesehen wurde⁹⁰).

87) Annalen von Niederalteich (wie Anm. 3), S. 51f.: *Igitur Deo dignum augustum vita simul et regno privare, Chuononem, qui ad Ungaros confugerat, in locum eius subrogare conantur, et quoniam in hac coniuratione erant, ut praedixi, imperatoris amicissimi, potuit miserabile facinus perpetrari, scilicet nisi hoc Deus ut casses comminuisset araneorum, quoniam non est consilium neque fortitudo contra Deum. Primum igitur Chyono, quem principem elegerant, miserabili excruciatu peste fraudem et nequitiam terminavit morte ...*

88) Gerd ALTHOFF, Die Billunger in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 1 (wie Anm. 30), S. 309–329, hier S. 319ff.

89) ALTHOFF, Königsherrschaft (wie Anm. 68); DERS., Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter (1990), S. 195ff.

90) Jürgen MIETHKE, Der Tyrannenmord im späteren Mittelalter. Theorien über das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft in der Scholastik, in: Friedensethik im Spätmittelalter. Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung, hg. von Gerhard BEESTERMÖLLER/Heinz-Gerhard JUSTENHOVEN (1999), S. 24–48; DERS., Die Frage der Legitimität rechtlicher Normierung in der politischen Theorie des 14. Jahrhunderts, in: Die Begründung des Rechts als historisches Problem, hg. von Dietmar WILLOWEIT unter

In der Forschung wurden die Einzelheiten dieser Erhebungswelle gegen Heinrich III. eingehend untersucht, vor allem der Kampf zwischen dem salischen Herrscher und dem Herzog Gottfried dem Bärtigen von Lothringen⁹¹⁾. Ihm wollte Heinrich III. nur Oberlothringen zuerkennen, Gottfried dagegen verlangte zusätzlich auch die Herzogswürde von Niederlothringen, wie sie schon sein Vater besessen hatte. Was zunächst wie pure adlige Machtgier Gottfrieds aussieht – und von der älteren Forschung gerne so gedeutet wurde –, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Bemühen um die herrschaftspolitische Stabilisierung eines unruhigen Gebietes. Die Schwächung der lothringischen Herzogsgewalt trug letztlich dazu bei, daß die Einheit dieses Raumes zerfiel⁹²⁾.

Was das Verhalten Gottfrieds und der anderen Großen des Reiches steuerte, war ihr Verständnis von autogener adliger Herrschaft. Man muß ganz klar erkennen, daß jede Form späterer staatlicher Formierung seine Wurzeln ausschließlich in diesem adligen Herrschaftsprinzip hatte. Die in dieser Rechtsgewohnheit verankerte Herrschaft der größeren und kleineren Machthaber konnte im früheren Mittelalter zu keinem Zeitpunkt ernsthaft durch eine Art »staatlicher« Gewalt des Königs, durch eine direkte Königsherrschaft also, ersetzt werden⁹³⁾. Diese »eigenständige« Adelherrschaft war es, die in den Lebenskreisen der grundherrlichen Hörigen und Gefolgschaften ganz unmittelbar ausgeübt und erfahren wurde. Sie war auch gleichzeitig Garant einer rechtmäßigen und festen Lebensordnung. Eine Auflehnung von Teilen des Volkes oder von Hörigen gegen einen Herrschaftsträger erschien grundsätzlich als unzulässig.

Aus diesem Verständnis heraus entwickelten die Großen des Reiches eine Verantwortung für das Gesamtreich, und diese Fürstenverantwortung begann sich im 11. Jahrhundert außerordentlich zu verstärken⁹⁴⁾. Man kann dies bereits ablesen an der Königswahl von 1024. Nach dem Bericht Wipos verdankte der erste Salier nicht einem erbrechtlichen oder geblütsrechtlichen Anspruch, sondern dem übereinstimmenden Willen und der Zustimmung aller Großen des Reiches seine Nominierung⁹⁵⁾. Hier ist uns überhaupt zum er-

Mitarbeit von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 45, 2000), S. 171–202, bes. S. 173ff. Grundlegend nach wie vor Fritz KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie* (1914), 2. Aufl. hg. von Rudolf BUCHNER (1954).

91) Egon BOSHOFF, *Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III.*, Rheinische Vierteljahrsblätter 42 (1978), S. 63–127.

92) Siehe hierzu Matthias WERNER, *Der Herzog von Lothringen in salischer Zeit*, in: *Die Salier und das Reich 1* (wie Anm. 30), S. 367–473.

93) KELLER, *Die Investitur* (wie Anm. 24), S. 76.

94) Hagen KELLER, *Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Schwaben (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert*, ZGORh 131 (1983), S. 123–162; Jutta SCHLICK, *König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel* (Mittelalter-Forschungen 7, 2001), S. 11–48.

95) Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatoris*, in: *Die Werke Wipos* (wie Anm. 55), cap. 1, S. 8–13.

stenmal in der ostfränkisch-deutschen Geschichte ein derartiger Akt der Konsensbildung überliefert. Zumindest die Vorstellung davon muß sich also etabliert haben.

Noch deutlicher zeigt sich der Anspruch der Großen auf konsensuale Herrschaft am sogenannten Staatsstreich von 1062, den man in der Forschung lange Zeit nur unter dem Blickwinkel der Auflehnung gegen die Staatsgewalt interpretiert hat, der aber gerade im Gegenteil das Verantwortungsbewußtsein der Großen dokumentiert⁹⁶). Auch die Absetzung Heinrichs IV. 1077 und die Wahl eines Gegenkönigs gehören in diese Entwicklungslinie. In diesen Jahren kam es so weit, daß die Fürsten damit begannen, Hoftage ohne den König abzuhalten⁹⁷). Und am Ende der Salierzeit erscheinen die Fürsten in der Chronik des Ekkehard von Aura sogar als »Häupter des Staates«⁹⁸), die dem Herrscher die Bedingungen für den Ausgleich des Wormser Konkordats diktieren⁹⁹).

Wieder sehen wir, daß es sich hierbei um eine fundamental andersartige Ordnungskonfiguration handelt als diejenige, die von Heinrich III. vertreten wurde. Auf die Ordnung des Reiches bezogen, forderten die Großen die angemessene Berücksichtigung der von ihnen gelenkten »staatlichen« Gebilde¹⁰⁰). Aber es ging auch um das Ordnungsprinzip selbst: Bischofs- wie Adelherrschaften waren nicht nur auf Befehl und Gehorsam gegründet, sondern ebenso ausgerichtet auf konsensuale Bindungen¹⁰¹). Auf verschiedenen Ebenen war der Personenverband von persönlichen Beziehungen bestimmt, die im Entscheidungsprozeß eine Rolle spielten. Der Bischof war von seinen Kanonikern und Ministerialen umgeben, die sich seit dem 11. Jahrhundert immer stärker als Partner etablierten¹⁰²). Die Vasallen eines geistlichen oder weltlichen Herrn waren mit diesem in einer Aktionsgemeinschaft verbunden, die auf Konsens angelegt war. Und auch das Königtum des früheren Mittelalters konnte nur bestehen, wenn es gelang, die Herr-

96) WEINFURTER, Herrschaft (wie Anm. 18), S. 97ff.

97) Hierzu SCHLICK, König (wie Anm. 94), S. 33f.

98) Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. von Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972), S. 352.

99) WEINFURTER, Herrschaft (wie Anm. 18), S. 139ff.; Gerd ALTHOFF, Staatsdiener oder Häupter des Staates. Fürstenverantwortung zwischen Reichsinteresse und Eigennutz, in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997), S. 126–153, hier S. 136ff.

100) Siehe schon Jürgen HANNIG, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, 1982).

101) Hierzu grundlegend Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG, Sigrid JAHNS, Hans-Joachim SCHMIDT, Rainer Christoph SCHWINGES und Sabine WEFERS (Historische Forschungen 67, 2000), S. 53–87.

102) Siehe etwa die Entwicklung im Bistum Freising: Doris HAGEN, Herrschaftsbildung zwischen Königtum und Adel. Die Bischöfe von Freising in salischer und frühstauferischer Zeit (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, 634, 1995). Neuere Fallstudien zur Ministerialität: John B. FREED, Noble Bondsmen. Ministerial Marriages in the Archdiocese of Salzburg, 1100–1343 (1995); Harald Rainer DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (VuF Sonderband 45, 1999).

schaftsträger des Reiches zu integrieren¹⁰³). Konsensualität muß als fundamentales »Bauprinzip frühmittelalterlicher Ordnung« gelten, auch wenn ihre Erforschung erst in den Anfängen steht¹⁰⁴).

Diese Zusammenhänge machen deutlich, daß die Herrschaft Heinrichs III. auch diesem Prinzip weitgehend widersprochen hat. Die weltlichen Großen zumindest, aber auch Teile der Bischöfe, hielten ihn für ungerecht, weil er ihre Interessen nicht berücksichtigte und nur mit einem kleinen Kreis von Ratgebern regierte. Der bußweinende Herrscher vereinsamte. Auf keinem der von ihm in Auftrag gegebenen Herrscherbilder sind Große des Reiches mitaufgenommen. Unter seinen Vorgängern war das noch ganz anders gewesen, und auch ein Herrscherbild Heinrichs III., das nachweislich ohne Beeinflussung vom Hof im Kloster Echternach entstanden ist, zeigt den König inmitten seines Gefolges (Abb. 3)¹⁰⁵). Mit seinem Anhang und den ihn begleitenden Mönchen zieht er in ein Kloster ein. Das entsprach der Vorstellung der Zeit. Ganz anders dagegen das letzte Bild, das Heinrich III. selbst um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Auftrag gab. Es ist überliefert im sogenannten Codex Caesareus (Abb. 4)¹⁰⁶). Hier stehen er und seine Gemahlin, wie schon im Codex Aureus, allein bei Christus, wieder gebeugt und demütig. Niemand sonst ist in ihrer Nähe. Und noch etwas können wir beobachten: Es ist das letzte Herrscherbild dieser Art aus dem Mittelalter überhaupt. Wie eine Beschwörung wirkt die (auf die Inschrift der Krone Bezug nehmende) Inschrift: *Per me regnantes vivant Heinricus et Agnes* – »Durch mich«, so spricht Christus, »herrschen sie, Heinrich und Agnes, sie mögen leben.« Und mit ihnen ihr Herrschaftskonzept, so könnte man ergänzen. Aber es war vergebens: Ein auch nur ähnliches Bild eines Herrschers ist nie wieder entstanden.

Am Ende unserer Überlegungen über das Bußweinen Heinrichs III. können wir erkennen, daß die Herrschaft Heinrichs III. einen weitreichenden Übergang markiert. In seiner Zeit treten Ordnungskonfigurationen in so heftige Konkurrenz miteinander, daß die Integrationskraft des sakralen Herrschers zerbricht – und zwar für immer. Das Bußweinen Heinrichs III. kennzeichnet gewiß die intensivste Ausprägung des theokratischen Königtums im Mittelalter. Aber gleichzeitig war damit auch ein Aufbäumen gegen

103) Siehe KELLER, Reichsorganisation (wie Anm. 23), S. 190f.; Frank Martin SIEFARTH, Friedenswahrung im Dissens. Fürstenverantwortung für das Reich in spätsalischer Zeit, in: Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte, hg. von Stefan WEINFURTER/Frank Martin SIEFARTH (Münchener Kontaktstudium Geschichte 1, 1998), S. 107–124.

104) SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft (wie Anm. 101), S. 66.

105) Bremen, Universitätsbibliothek, Ms. b. 21, fol. 3v. Es handelt sich um das zwischen 1039 und 1043 in Echternach entstandene Perikopenbuch. Ein Faksimile wurde vorgelegt von Gerhard KNOLL, Das Evangelistar Kaiser Heinrichs III. (1981). Dazu von DEMS. der Kommentarband (1992).

106) Uppsala, Universitätsbibliothek, Ms. C 93, fol. 3v. Das Faksimile dieses ebenfalls im Kloster Echternach entstandenen Evangeliars: Codex Caesareus Upsaliensis. A facsimile edition of an Echternach Gospel-Book of the eleventh century (1971). Vgl. FRIED, Tugend (wie Anm. 39), S. 54ff.

neue oder sich immer stärker formierende Ordnungsprinzipien verbunden. Diese, die selbst in den Auseinandersetzungen neue Konturen erhielten, waren es, die für die Zukunft bestimmend werden sollten. So leitete Heinrichs III. Herrschaft gleichzeitig den Untergang einer Ordnungskonfiguration ein, in dem das religiöse Ordnungsgebot ganz auf den König zentriert war und die Grundlage des Königtums bildete. So kann es kaum überraschen, daß keiner es für wert befunden hat, das Leben dieses Herrschers aufzuschreiben.

Die Zukunft wurde zunehmend bestimmt von der funktionalen Umgestaltung der Gesellschaft mit ihren neuen Hierarchien und vom konsensualen Prinzip, das aus adliger Herrschaftsbegründung erwuchs. Hierin waren die Wurzeln angelegt für die Entwicklung einer künftigen ›Staatlichkeit‹, der sich in einem schmerzvollen Prozeß eines langjährigen Bürgerkrieges in der Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. auch das Königtum unterwerfen mußte. Erst die breite Rezeption des römischen Rechts und der Einsatz gelehrter Juristen wies neue Wege zum monarchischen Staatsverständnis. Und aus der christomimetischen Herrscherpräsentation des früheren Mittelalters wurde allmählich ›Staatssymbolik‹¹⁰⁷⁾. So dürfte es am Ende nicht unberechtigt sein, mit dem Bußweinen Heinrichs III., des zweiten Herrschers aus der salischen Dynastie, eine ganz entscheidende Wandlungsphase im Ordnungsgefüge des mittelalterlichen Reiches zu verknüpfen, mit der eine ältere Ordnungsepoche zu Ende ging.

107) KELLER, Investitur (wie Anm. 24), S. 82.



Abb. 1
Codex Aureus, Escorial, Cod. Vitrinas 17, fol. 2v: Kaiser Konrad II. und Kaiserin Gisela knien vor der Majestas Domini und flehen um Vergebung ihrer Sünden



Abb. 2
Codex Aureus, Escorial, Cod. Vitrinus 17, fol. 3r: König Heinrich III. übergibt den Codex an die hl. Maria und erbittet ihre Gunst für seine Gemahlin, Königin Agnes



Abb. 3
Perikopenbuch von Echternach, Bremen, Universitätsbibliothek, Ms. b. 21, fol. 3v: König Heinrich III. wird mit seinem Gefolge im Kloster Echternach empfangen



Abb. 4
Codex Caesareus, Uppsala, Universitetsbiblioteket, Ms. C 93, fol. 3v: Kaiser Heinrich III. und Kaiserin Agnes neigen ihre Häupter in die himmlische Mandorla und werden durch den Segen Christi in ihrer Herrschaft bestärkt